

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)  
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : EXPERTsuisse (vormals: Treuhand-Kammer)

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Limmatquai 120, Postfach 1477, 8021 Zürich

Kontaktperson : Dr. Markus R. Neuhaus, Präsident Fachgruppe Steuern

Telefon : +41 58 792 40 00

E-Mail : markus.neuhaus@ch.pwc.com

Datum : siehe Begleitschreiben

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch).

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)  
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**Teil A – Allgemeines**

**1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?**

- JA (weiter bei Frage 2)                       NEIN (weiter bei Teil E)                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Aufgrund des derzeitigen Stands der internationalen Entwicklungen in Steuerfragen (insbesondere auch vor dem Hintergrund des faktischen Zwangs zum Informationsaustausch) und damit mangels Handlungsalternativen, stimmen wir dem Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen grundsätzlich zu.

**2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?**

- JA (weiter bei Teil F)                       NEIN (weiter bei Frage 3)                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?**

- Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)
- Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)
- Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**Teil B – Vorbehalte und Erklärungen**

**4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:**

**a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)**

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)**

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)**

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

**d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)**

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)**

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)**

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:**

**a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)**

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)**

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)**

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

<b>Artikel</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b <sup>bis</sup> und d		
Art. 4 Grundsätze		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)  
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
<b>2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen</b>		
<b>2. Abschnitt: Informationsbeschaffung</b>		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 <sup>bis</sup> , 4 Bst. b und 5		
<b>3. Abschnitt: Verfahren</b>		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 <sup>bis</sup>		
<b>3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch</b>		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
<b>4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik</b>		



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)  
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
<b>5. Kapitel: Strafbestimmungen</b>		
Art. 22j		

**Teil D – Weitere Teile der Vorlage**

**1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?**

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

**2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?**

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

**3. Übrige Anliegen/Bemerkungen**

**Teil E – Ablehnung der Vorlage**

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
(Amtshilfeübereinkommen)  
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

**Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?**

**Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen**

**Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?**

Ja und zwar:

Nein

- Art. 7 Amtshilfeübereinkommen (AHÜ) und Art. 21 StAhiG: die Treuhand-Kammer würde eine Teilnahme / Mitgliedschaft in der vom EFD gegründeten Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Verordnung des Bundesrates / Weisungen des EFD begrüßen. Vor dem Hintergrund der offenen und unklaren Formulierung des Art. 7 AHÜ und der diesbezüglich sehr kurz gehaltenen Ausführungen im OECD-Handbuch ist bei der Ausarbeitung der konkreten Praxisweisung (vgl. erläuternder Bericht, zu Art. 7 AHÜ, S. 16) insbesondere darauf zu achten, dass die grundlegenden Grenzen der Amtshilfe (vgl. Art. 21 AHÜ) nicht missachtet werden. Konkret muss u.a. sichergestellt werden, dass das Subsidiaritätsprinzip auch im Rahmen der spontanen Amtshilfe gewahrt bleibt. Das heisst die Schweiz soll in Fällen, in welchen sie über relevante Informationen verfügt, diese nur dann spontan austauschen, wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilig betroffene andere Staat (in Analogie zum ersuchenden Staat im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen) nicht selbst über diese Informationen verfügen kann, dies unter der Annahme, dass der andere Staat sämtliche angemessenen Massnahmen im Rahmen seiner Veranlagungsbestrebungen vornimmt;

- Art. 9 Abs. 3 AHÜ: gem. Wortlaut ist es lediglich möglich, Ersuchen nach Abs. 1 in der Regel nicht anzunehmen. Wir begrüßen den vom Bundesrat vorgeschlagenen absoluten Ausschluss von Ersuchen nach Abs. 1;

- Art. 24 AHÜ: die Schweiz sollte sich nach der Ratifikation des AHÜ aktiv für die Interesse / Anschauungen des Landes im Rahmen des Koordinierungsgremiums einsetzen. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung des Kommentars zum Amtshilfeübereinkommen und des OECD-Handbuchs zum spontanen Informationsaustauschs. Auch in diesem Zusammenhang wäre EXPERTsuisse bereit, einen entsprechenden fachlichen Beitrag zu leisten.

**Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.**